

20
Nachschlagewerk: ja

BGHZ: nein

Revidierte Rheinschifffahrtsakte vom 17. Oktober 1868
in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 1969,
BGBI II 597, Art. 34 Nr. II; Ges. über das gerichtliche
Verfahren in Binnenschiffahrtssachen § 14

Klagen aus einem Schiffszusammenstoß oder aus einer Fern-
schädigung, welche sich auf einem im Bereich eines Alt-
rheinarmes liegenden Baggersee ereignet haben, fallen
nicht unter die Zuständigkeit der Rheinschifffahrtsgerichte.

BGH, Urt. v. 26. Juni 1975 - II ZR 160/74 - Rheinschifffahrts-
obergericht Karls-
ruhe
Rheinschifffahrts-
gericht Mannheim

30

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

II ZR 160/74

URTEIL

Verkündet am
26. Juni 1975
Kaufmann,
Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

1. des Schiffseigners Karl V[REDACTED], Br[REDACTED],
E[REDACTED] Straße [REDACTED],
2. des Schiffsführers Johann K[REDACTED], B[REDACTED],
Ma[REDACTED] Straße [REDACTED],

Beklagten und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die No[REDACTED] Al[REDACTED] Versicherungs-AG, D[REDACTED],
Bre[REDACTED] Straße [REDACTED], vertreten durch den Vorsitzenden des
Vorstandes Dr. Herbert Bru[REDACTED], ebenda,

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

30

- 2 -

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
auf die mündliche Verhandlung vom 26. Juni 1975
durch den Vorsitzenden Richter Stimpel und die Richter
Dr. Schulze, Dr. Bauer, Bundschuh und Dr. Skibbe

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten werden das
Urteil des Rheinschiffahrtsgerichts Mann-
heim vom 26. April 1973 und das Urteil
des Rheinschiffahrtsobergerichts Karlsruhe
vom 9. Juli 1974 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird an das Schiffsahrts-
gericht Mannheim verwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 4. November 1971 übernahm MS "Kah[REDACTED]" (933 t)
von dem in einem Baggersee beim Ob[REDACTED] Altrhein
arbeitenden Schwimmbagger "H[REDACTED]" eine Ladung von
300 t Sand. Bei der anschließenden Fahrt zum Ausgang des
Baggersees geriet MS "Kah[REDACTED]" gegen das unter Wasser
liegende Vorschiff eines Wracks und wurde beschädigt.
Den Schaden hat die Klägerin, die MS "Kah[REDACTED]" gegen
die Gefahren der Schifffahrt versichert hat, den Interes-
senten dieses Fahrzeugs ersetzt. Nunmehr verlangt sie
- aus übergegangenem Recht - den auf 44.431,19 DM be-
zifferten Schadensbetrag nebst Zinsen von dem Eigner



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

des MS "He [REDACTED] V [REDACTED]" (Beklagten zu 1) und dem Schiffer dieses Fahrzeugs am Unfalltag (Beklagten zu 2), wobei sie den Beklagten zu 1 lediglich dinglich haftend mit MS "He [REDACTED] V [REDACTED]" und im Rahmen des § 114 BinnSchG persönlich haftend in Anspruch nimmt. Dem Beklagten zu 2 wirft sie vor, er habe mit MS "He [REDACTED] V [REDACTED]" beim Anlegen an den Schwimmbagger "H [REDACTED]" das abfahrende MS "Kah [REDACTED]" behindert, so daß es in den Bereich des Wracks geraten sei.

Demgegenüber ist es nach dem Vorbringen der Beklagten allein dadurch zu dem Unfall des MS "Kah [REDACTED]" gekommen, daß dieses Fahrzeug fehlerhaft manövriert habe.

Der Beklagte zu 1 hat MS "He [REDACTED] V [REDACTED]" in Kenntnis der Klageforderung zu neuen Reisen ausgesandt.

Das Rheinschiffahrtsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Rheinschiffahrtsobergericht hat den Klageanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Mit der Revision, deren Zurückweisung die Klägerin beantragt, verfolgt die Beklagte die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils. Hilfsweise stellt die Klägerin den Antrag, den Rechtsstreit an das Schifffahrtsgericht Mannheim zu verweisen.

Entscheidungsgründe:

Beide Vorinstanzen sind ohne weiteres davon ausgegangen, daß ihre sachliche Zuständigkeit nach § 14 Abs. 2 BinnSchVerfG, Art. 34 Nr. II c der Revidierten

50

Rheinschiffahrtsakte vom 17. Oktober 1868 (Mannheimer Akte) gegeben ist. Ob das rechtlich zutreffend ist, hat der Senat von Amts wegen nachzuprüfen, da insoweit § 295 Abs. 1, § 528 ZPO nicht anwendbar sind, sondern § 295 Abs. 2 ZPO gilt (BGHZ 45, 237, 242; 63, 228, 232). Die Nachprüfung ergibt, daß die Rheinschiffahrtsgerichte nicht berufen sind, über den Klageanspruch zu entscheiden.

Die behauptete Fernschädigung, aus welcher die Klägerin den geltend gemachten Schadensersatzanspruch herleitet, hat sich nicht auf dem Rhein, sondern auf einem Baggersee ereignet, der sich im Bereich des Ob[REDACTED] Altrheins befindet und lediglich zu den Nebengewässern des Rheins gerechnet wird (vgl. Bek. des Innenministeriums Baden-Württemberg über die Bestimmung von Nebengewässern des Rheins zur Schifffahrt vom 7. Mai 1969 - StAnz vom 31. Mai 1969 Nr. 42/43 S. 6; vgl. außerdem die Polizeiverordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg über die Schifffahrt auf den zur Schifffahrt bestimmten Nebengewässern des Rheins vom 7. Mai 1969 - GVBl. S. 91). Auf derartige Gewässer finden die Vorschriften der Mannheimer Akte, und damit auch die Bestimmungen der Art. 34 und 34^{bis} der Akte über die Zuständigkeit der Rheinschiffahrtsgerichte, keine Anwendung. Sie werden - anders als die am Rhein gelegenen Häfen (wegen der Zuständigkeit der Rheinschiffahrtsgerichte für Streitigkeiten aus Schiffsunfällen in diesen Häfen vgl. BGHZ 60, 92 ff.) - in der Akte nicht erwähnt. Da sie außerdem für die durch die Mannheimer Akte garantierte Freiheit der Schifffahrt auf

dem Rhein und seinen Ausflüssen (vgl. Art. 1 Abs. 1 und 2) ohne jede Bedeutung sind, besteht auch nicht die Möglichkeit, sie mit Rücksicht auf diesen Grundsatz in die Regelungen der Akte einzubeziehen. Folgerichtig bestimmt daher auch § 14 Abs. 2 Satz 1 BinnSchVerfG, daß "Rheinschiffahrtssachen nur die in Art. 34 und 34^{bis} der Revidierten Rheinschiffahrtsakte bezeichneten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Straf- sowie Bußgeldsachen sind, die sich auf Vorgänge auf dem Rhein abwärts von der deutsch-schweizerischen Grenze bei Basel beziehen". Somit gehören Fälle der vorliegenden Art nicht zur Zuständigkeit der Rheinschiffahrtsgerichte.

Demnach haben beide Vorinstanzen ihre sachliche Zuständigkeit zu Unrecht angenommen. Ihre Urteile waren daher aufzuheben und der Rechtsstreit auf den Hilfsantrag der Klägerin an das Schifffahrtsgericht Mannheim

zu verweisen. Dort werden die Beklagten auch Gelegenheit haben, auf die Rügen, mit denen sie sich sachlich gegen das angefochtene Urteil gewendet haben, zurückzukommen.

Stimpel Dr. Schulze Dr. Bauer Bundschuh Dr. Skibbe